



## **Satzung der Alzheimer Gesellschaft Berlin e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen Alzheimer Gesellschaft Berlin e.V. Selbsthilfe Demenz.
- (2) Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Deutsche Alzheimer Gesellschaft Selbsthilfe Demenz.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlergehens der von der Alzheimerschen Krankheit und anderen dementiellen Erkrankungen betroffenen Menschen sowie die Unterstützung ihrer Angehörigen und aller an der Versorgung beruflich und als sonstige Helfer Beteiligten. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert und der Würde des Lebens von chronisch Kranken und Behinderten.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere:
  - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die von der Alzheimerschen Krankheit und anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen Betroffenen zu fördern,
  - die Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung der Betroffenen zu verbessern,
  - Entlastung für pflegende Angehörige zu schaffen und ihr Selbsthilfepotential zu stärken, neue Betreuungs- und Unterbringungsformen zu etablieren,
  - gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anzuregen,
  - ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich im Umgang mit den in § 2 Abs. 1 genannten Personen zu unterstützen.

- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem tätig durch:
- die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen über Demenzerkrankungen für die breite Öffentlichkeit sowie für interessierte Gruppen und Einzelpersonen,
  - die Beratung und Interessenvertretung für die in § 2 Abs. 1 genannten Personen,
  - die Unterhaltung einer Kontakt- und Beratungsstelle für diese Personen,
  - den Aufbau von Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige,
  - die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Angebote der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege,
  - die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen,
  - die Initiierung von Forschungsaufträgen,
  - die Zusammenarbeit mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V., anderen Landesverbänden der Alzheimer-Gesellschaft sowie örtlichen, regionalen und auf Landesebene tätigen freien und Fachorganisationen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Als fördernde Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen; sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit sind.
- (4) Das Aufnahmeverfahren wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet.
- (5) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

a) Beschließt der Vorstand die Ablehnung eines Antrags auf Erwerb einer Mitgliedschaft, hat der Betroffene das Recht, gegen diese Ablehnung innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben, diese entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;

b) durch Austritt

aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde;

c) durch Streichung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;

d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet.

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

f) Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen.

Er wird fällig am 15. März des laufenden Geschäftsjahres.

Bei Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages vier Wochen nach Erhalt der Beitrittserklärung fällig.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- die Beiräte (§ 12)
- die Arbeitsausschüsse (§ 13)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- c) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes entsprechend der gültigen Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft,
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem/ ihrem Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen und von ihm/ ihr geleitet.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder zu schicken. Absendung durch den Verein an die zuletzt bekannte Adresse genügt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn es der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder beschließt, oder
  - wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder
  - wenn es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich erfolgen und ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte 14 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder zu senden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

## **§8 Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 1. und 2. Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen. Zwei weitere Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende sowie der/ die 1. und 2. Stellvertreter/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für den Verein nur ehrenamtlich tätig sein. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Es muss wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – im Sinne des § 26 Abs.2 BGB – anwesend sein.
- (7) Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfordern die Anwesenheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder und müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

## **§9 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Niederschriften**

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem/ einer Geschäftsführer/in übertragen werden. Diese/r kann vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 12 Beiräte**

- (1) Der Verein setzt Beiräte ein, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins beraten und unterstützen. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen.
- (2) Zu den Sitzungen der Beiräte wird von dem/ der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.  
Der Beirat muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.  
Die Sitzungen des Beirats werden von dem/ der Vorsitzenden des Vereins geleitet.

### **§ 13 Arbeitsausschüsse**

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung (§7, Abs.2) mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

**Errichtet am 31.03.1989. Geändert durch Mitgliederbeschluss am 11.03.1991 und 15.04.2002. Neufassung durch Mitgliederbeschluss am 31.03.2008. Geändert durch Mitgliederbeschluss am 07.04.2014, 20.04.2015 und 16.04.2018.**